

Anlage 2

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Mathildenstraße
von : Deutzer Freiheit
bis : Arnoldsstraße
Stadtteil : Deutz
Stadtbezirk : 1

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

§ 1 Ziffer 2 der 209. KAG-Maßnahmensatzung vom 07.06.2010 sieht für die Mathildenstraße von Deutzer Freiheit bis Helenenwallstraße die Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals vor. Weitere Arbeiten waren ursprünglich nicht vorgesehen. Nach Verzögerungen wurde im März 2017 dann mit den Kanalbauarbeiten begonnen.

Dabei stellte sich sehr schnell heraus, dass sowohl die Fahrbahn als auch die Gehwege der Mathildenstraße zwischen Deutzer Freiheit und Arnoldsstraße keinen tragfähigen Unterbau hatten. Die Fahrbahn bestand überwiegend aus einer dünnen Asphaltdecke auf in lockerem Sand gelagerten Natursteinpflaster, die Gehwege aus alten Betonplatten mit Randeinfassungen aus Naturstein. Zwischen Fahrbahn und Gehweg war nur eine geringe Auftrittshöhe gegeben, wodurch die Gehwege leicht überfahren werden konnten. Zudem wiesen die Gehwege in Teilbereichen ein höheres Quergefälle auf. Die Straßenanlagen waren überwiegend deutlich über 50 Jahre alt.

Der nicht tragfähige Unterbau führte dann dazu, dass Fahrbahn und Gehwege bei den Kanalbauarbeiten in großen Bereichen absackten.

Dadurch wurde eine Erneuerung der Fahrbahn und der Gehwege auch außerhalb des Kanalgrabens notwendig. Da die Bezirksvertretung Innenstadt in ihrer Sitzung am 04.05.2017 unter TOP 5.1.1.1 mit Beschluss des Antrages AN/0582/2017 zudem eine Neuerstellung der Fahrbahn und Gehwege gefordert hat, wurde im Zuge der Kanalbauarbeiten eine vollständige Erneuerung der Restfahrbahnbereiche (außerhalb des Kanalgrabens) sowie der Gehwege zwischen Deutzer Freiheit und Arnoldsstraße vorgenommen.

Zwar ist der Kanalbau Auslöser der Straßenerneuerung gewesen, Ursache für die notwendigen Arbeiten ist jedoch der schlechte Straßenzustand gewesen, weshalb die Erneuerung der Fahrbahn und Gehwege eine Beitragspflicht der Anlieger nach § 8 KAG auslöst.

Eine Beteiligung der Anlieger*innen hat seinerzeit nicht stattgefunden, da die gesetzliche Verpflichtung erst seit Inkrafttreten des § 8a KAG NRW zum 01.01.2020 besteht. Zu diesem Zeitpunkt war die Baumaßnahme bereits beendet.

Maßnahme:

Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn und der darauf gebotenen Parkmöglichkeiten durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht - bzw. in Einmündungsbereichen von Betonpflaster - auf Schottertragschicht und Frostschuttschicht sowie Erneuerung der Rinnenführung.

Erneuerung und Verbesserung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Kosten des Ausbaus lt. Schlussrechnung:

Fahrbahn (nur außerhalb des Kanalgrabens):	80.932,36 EUR
Gehweg:	333.026,50 EUR
Gesamtkosten:	413.958,86 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart Haupterschließungsstraße:

Fahrbahn - Anliegeranteil 50%:	40.466,18 EUR
Gehweg - Anliegeranteil 65%:	216.467,26 EUR
Summe der Anliegeranteile:	256.933,44 EUR

Die Mathildenstraße ist, wie schon in der 209. KAG-Maßnahmensatzung, als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Sie dient neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke auch gleichzeitig dem quartierbezogenen Verkehr innerhalb des Viertels.

Nach den Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 können nur solche Maßnahmen gefördert werden, bei denen der maßgebliche Beschluss zur Durchführung der Arbeiten ab dem 01.01.2018 getroffen wurde. Vorliegend wurde die Entscheidung zur Durchführung aber bereits im Jahr 2017 gefällt und mit der Baumaßnahme auch im Jahr 2017 begonnen. Eine Landesförderung des Anliegeranteils kann damit nicht beantragt werden. Mangels anderweitiger Deckung müssen daher die Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG in Verbindung mit § 77 Absatz 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung von den Eigentümer*innen der erschlossenen Grundstücke eingefordert werden.

durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

256.933,44 EUR : 12.000 m² = rd. 21,40 EUR

Die Arbeiten wurden von März 2017 bis April 2019 durchgeführt. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.03.2017 in Kraft.

Anlage 3

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Adrian-Meller-Straße
von : Kreisverkehr Hauptstraße
bis : Kreisverkehr Auf der Aspel/Zur Abtei/Mathesenhofweg
Stadtteil : Widdersdorf
Stadtbezirk : 3

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage besteht überwiegend aus Betonmasten und Normmasten mit Kofferleuchten und ist über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die vorhandene Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch 8 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt. Bereits bestehende Normmasten werden voraussichtlich weiterverwendet.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen hat in der Zeit vom 13.12.2022 bis 08.01.2023 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 49.000,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Hauptverkehrsstraße (30 %): 15.000,00 EUR

Die Adrian-Meller-Straße ist als Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Bei der Adrian-Meller-Straße handelt es sich um die Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 6. Damit dient diese überwiegend dem innerörtlichen sowie dem überörtlichen Durchgangsverkehr.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Erschließungsanlage Adrian-Meller-Straße ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Mit den Arbeiten soll im 1. Quartal 2023 begonnen werden. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Anlage 4

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Alzeyer Straße einschl. Stichstraßen
von : Escher Straße
bis : Am Bilderstöckchen
Stadtteil : Bilderstöckchen
Stadtbezirk : 5

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtungen:

Die Anlage besteht überwiegend aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten und ist mindestens 52 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandenen Masten und Leuchten werden demontiert und durch 8 m hohe Normmasten und Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt. Ein vorhandener neuwertiger Normmast kann voraussichtlich weiterverwendet werden und erhält nur einen neuen Leuchtaufsatz. Zudem werden sechs zusätzliche Leuchten aufgestellt.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen hat in der Zeit vom 27.09.2022 bis 28.10.2022 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 64.300,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %): 32.150,00 EUR

Die Alzeyer Straße ist aufgrund ihrer Lage und Verkehrsbedeutung als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Von der Alzeyer Straße zweigen mehrere Straßen ab, so dass sie neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke auch der Weiterleitung des Verkehrs innerhalb des Wohngebietes dient. Ihre Verkehrsfunktion geht somit über die einer reinen Anliegerstraße hinaus.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Erschließungsanlage Alzeyer Straße einschl. Stichstraßen ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Mit den Arbeiten soll im 1. Quartal 2023 begonnen werden. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Anlage 5

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Amsterdamer Straße
von : Florastraße
bis : Boltensternstraße
Stadtteil : Niehl
Stadtbezirk : 5

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die vorhandene Beleuchtungsanlage besteht aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten, Normmasten mit Kofferleuchten und Peitschenmasten mit Kofferleuchten. Die aus den Jahren 1962 und 1967 stammenden Peitschenmasten sind alt und korrodiert.

Diese werden demontiert und durch 10 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt. Die Normmasten sind neueren Datums und sollen, wenn möglich, weiterverwendet werden. Hier würde dann nur ein Leuchtenwechsel stattfinden. Eine Leuchte soll versetzt und zudem eine zusätzliche Leuchte aufgestellt werden.

Die wirtschaftliche Nutzungsdauer aller Leuchten ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen hat in der Zeit vom 08.11.2022 bis 06.12.2022 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch von Leuchtaufbauten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 321.300,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Hauptverkehrsstraße (30 %): 96.400,00 EUR

Die Amsterdamer Straße ist als Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Obwohl es sich nicht um eine klassifizierte Straße handelt, dient die Amsterdamer Straße, als Verbindung zwischen Industriestraße und Stadtautobahn (B55a) bzw. Innerer Kanalstraße, neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke auch dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr bzw. dem überörtlichen Durchgangsverkehr.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Erschließungsanlage Amsterdamer Straße ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Mit den Arbeiten soll im 1. Quartal 2023 begonnen werden. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Anlage 6

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Graditzer Straße einschließlich Stichstraße
von : Niehler Straße/Sebastianstraße
bis : Amsterdamer Straße
Stadtteil : Niehl
Stadtbezirk : 5

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Anlage besteht überwiegend aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten und Kofferleuchten und ist mindestens 53 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch 8 m bzw. in der Stichstraße durch 6 m hohe Normmasten und Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt. Ein vorhandener neuwertiger Normmast kann voraussichtlich weiterverwendet werden und erhält nur einen neuen Leuchtaufsatz.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen hat in der Zeit vom 05.12.2022 bis 05.01.2023 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 53.600,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %): 26.800,00 EUR

Die Graditzer Straße ist aufgrund ihrer Lage und Verkehrsbedeutung als Haupterschließungsstraße nach § 3 Absatz 2 Ziffer 2 Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Sie beginnt im Westen an der Niehler Straße bzw. Sebastianstraße und geht im Südosten in die Schlenderhaner Straße über. Eine Durchfahrt zur Amsterdamer Straße (Anlagenende) ist zwar nicht möglich, jedoch kann von der Industriestraße aus in die Graditzer Straße abgelenkt werden. Es handelt sich um eine Straße, die im Zweirichtungsverkehr befahrbar und im Separationsprinzip ausgebaut ist. Von Westen aus kommend sind einseitig bauliche Stellplätze vorhanden bis ca. zur Einmündung Weidenpescher Straße.

Von der Graditzer Straße zweigen der Astaweg und die Weidenpescher Straße ab. Auch die Schlenderhaner Straße ist über die Graditzer Straße erreichbar. Zudem verbindet sie die Industriestraße mit der Sebastianstraße und der Niehler Straße. Ihre Verkehrsbedeutung geht damit über die einer Anliegerstraße hinaus.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Erschließungsanlage Graditzer Straße einschließlich Stichstraße ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Mit den Arbeiten soll im 1. Quartal 2023 begonnen werden. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Anlage 7

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Bugenhagenstraße - Hauptzug
von : Melanchthonstraße
bis : Sportplatz
Stadtteil : Höhenhaus
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage besteht überwiegend aus 3,2 m hohen Normmasten mit sogenannten Rondo-Leuchten und ist überwiegend über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die vorhandene Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch 5 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt. Ein bereits vorhandener Normmast kann dabei weiterverwendet werden und wird nur mit einem neuen Leuchtaufsatz versehen

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen hat in der Zeit vom 11.08.2022 bis 08.09.2022 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 37.000,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %): 26.000,00 EUR

Der Hauptzug der Bugenhagenstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Es handelt sich um eine Sackgasse weitgehend ohne Verbindungsfunktion für den motorisierten Verkehr.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Bugenhagenstraße ist im Straßen- und Wegkonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Mit den Arbeiten wurde im Dezember 2022 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.12.2022 in Kraft.

Anlage 8

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Bugenhagenstraße - Wohnweg zu Hs-Nrn. 1 - 11
von : Bugenhagenstraße - Hauptzug
bis : Ende
Stadtteil : Höhenhaus
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage besteht aus 3,2 m hohen Normmasten mit sogenannten Rondo-Leuchten und ist über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die vorhandene Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch 4 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen hat in der Zeit vom 11.08.2022 bis 08.09.2022 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 4.800,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

selbstständiger Gehweg (70 %): 3.400,00 EUR

Der Wohnweg Bugenhagenstraße zu Haus-Nrn. 1 – 11 ist als selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen, da der Stichweg als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Fuß- und Radverkehr gewidmet ist.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Bugenhagenstraße ist im Straßen- und Wegkonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Mit den Arbeiten wurde im Dezember 2022 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.12.2022 in Kraft.

Anlage 9

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Bugenhagenstraße - Wohnweg zu Hs-Nrn. 13 - 19
von : Bugenhagenstraße - Hauptzug
bis : Ende
Stadtteil : Höhenhaus
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage besteht aus 3,2 m hohen Normmasten mit sogenannten Rondo-Leuchten und ist über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die vorhandene Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch 4 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen hat in der Zeit vom 11.08.2022 bis 08.09.2022 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 4.800,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

selbstständiger Gehweg (70 %): 3.400,00 EUR

Der Wohnweg Bugenhagenstraße zu Haus-Nrn. 13 – 19 ist als selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen, da der Stichweg als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Fuß- und Radverkehr gewidmet ist.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Bugenhagenstraße ist im Straßen- und Wegkonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Mit den Arbeiten wurde im Dezember 2022 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.12.2022 in Kraft.

Anlage 10

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Bugenhagenstraße - Wohnweg zu Hs-Nrn. 25 a - 31
von : Bugenhagenstraße - Hauptzug
bis : Ende
Stadtteil : Höhenhaus
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage besteht aus 3,2 m hohen Normmasten mit sogenannten Rondo-Leuchten und ist über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die vorhandene Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch 4 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen hat in der Zeit vom 11.08.2022 bis 08.09.2022 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus: 4.800,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

selbstständiger Gehweg (70 %): 3.400,00 EUR

Der Wohnweg Bugenhagenstraße zu Haus-Nrn. 25 a - 31 ist als selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen, da der Stichweg als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Fuß- und Radverkehr gewidmet ist.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Bugenhagenstraße ist im Straßen- und Wegkonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Mit den Arbeiten wurde im Dezember 2022 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.12.2022 in Kraft.

Anlage 11

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Bugenhagenstraße - Wohnweg zu Hs-Nrn. 37 - 43
von : Bugenhagenstraße - Hauptzug
bis : Ende
Stadtteil : Höhenhaus
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage besteht aus 3,2 m hohen Normmasten mit sogenannten Rondo-Leuchten und ist über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die vorhandene Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch 4 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen hat in der Zeit vom 11.08.2022 bis 08.09.2022 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 4.800,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

selbstständiger Gehweg (70 %): 3.400,00 EUR

Der Wohnweg Bugenhagenstraße zu Haus-Nrn. 37 - 43 ist als selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen, da der Stichweg als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Fuß- und Radverkehr gewidmet ist.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Bugenhagenstraße ist im Straßen- und Wegkonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Mit den Arbeiten wurde im Dezember 2022 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.12.2022 in Kraft.

Anlage 12

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Melanchthonstraße - Hauptzug
von : Von-Ketteler-Straße
bis : Von-Ketteler-Straße
Stadtteil : Höhenhaus
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage besteht aus 3,2 m hohen Normmasten mit sogenannten Rondo-Leuchten sowie Peitschenmasten mit provisorischen LED-Leuchten und ist überwiegend über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die vorhandene Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wird demontiert und durch 5 bzw. 6 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen hat in der Zeit vom 03.08.2022 bis 02.09.2022 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt)	50.000,00 EUR
--------------------------------	---------------

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Anliegerstraße (70 %):	35.000,00 EUR
------------------------	---------------

Der Hauptzug der Melanchthonstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Es handelt sich um eine Ringstraße, die an der Von-Ketteler-Straße beginnt und endet. Eine Verbindungsfunktion hat die Melanchthonstraße lediglich für die von ihr abgehende Bugenhagenstraße. Dies reicht jedoch nicht aus, um ihr die Funktion einer Haupteinzelstraße zuzuschreiben.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Melanchthonstraße ist im Straßen- und Wegkonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Mit den Arbeiten wurde im Oktober 2022 begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft.

Anlage 13

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Melanchthonstraße - Wohnweg zu Haus-Nrn. 21 – 27 a
von : Melanchthonstraße - Hauptzug
bis : Ende
Stadtteil : Höhenhaus
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage in diesem Wohnweg besteht aus einem 3,2 m hohen Normmast mit einer sogenannten Rondo-Leuchte und ist über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die vorhandene Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Leuchte wird demontiert und durch zwei 4 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen hat in der Zeit vom 03.08.2022 bis 02.09.2022 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 6.500,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

selbstständiger Gehweg (70 %): 4.600,00 EUR

Der Wohnweg Melanchthonstraße zu Haus-Nrn. 21 – 27 a ist als selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen, da der Stichweg als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Fuß- und Radverkehr gewidmet ist.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Melanchthonstraße ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Mit den Arbeiten wurde im Oktober begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft.

Anlage 14

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Melanchthonstraße - Wohnweg zu Haus-Nrn. 29 - 37
von : Melanchthonstraße - Hauptzug
bis : Ende
Stadtteil : Höhenhaus
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage in diesem Wohnweg besteht aus einem 3,2 m hohen Normmast mit einer sogenannten Rondo-Leuchte und ist über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die vorhandene Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Leuchte wird demontiert und durch zwei 4 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen hat in der Zeit vom 03.08.2022 bis 02.09.2022 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 6.500,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

selbstständiger Gehweg (70 %): 4.600,00 EUR

Der Wohnweg Melanchthonstraße zu Haus-Nrn. 29 – 37 ist als selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen, da der Stichweg als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Fuß- und Radverkehr gewidmet ist.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Melanchthonstraße ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Mit den Arbeiten wurde im Oktober begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft.

Anlage 15

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Melanchthonstraße - Wohnweg zu Haus-Nrn. 39 - 47
von : Melanchthonstraße - Hauptzug
bis : Ende
Stadtteil : Höhenhaus
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage in diesem Wohnweg besteht aus einem 3,2 m hohen Normmast mit einer sogenannten Rondo-Leuchte und ist über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die vorhandene Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Leuchte wird demontiert und durch zwei 4 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen hat in der Zeit vom 03.08.2022 bis 02.09.2022 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 6.500,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

selbstständiger Gehweg (70 %): 4.600,00 EUR

Der Wohnweg Melanchthonstraße zu Haus-Nrn. 39 – 47 ist als selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen, da der Stichweg als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Fuß- und Radverkehr gewidmet ist.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Melanchthonstraße ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Mit den Arbeiten wurde im Oktober begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft.

Anlage 16

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Melanchthonstraße - Wohnweg zu Haus-Nrn. 49 - 55
von : Melanchthonstraße - Hauptzug
bis : Ende
Stadtteil : Höhenhaus
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage in diesem Wohnweg besteht aus einem 3,2 m hohen Normmast mit einer sogenannten Rondo-Leuchte und ist über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die vorhandene Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Leuchte wird demontiert und durch zwei 4 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen hat in der Zeit vom 03.08.2022 bis 02.09.2022 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 6.500,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

selbstständiger Gehweg (70 %): 4.600,00 EUR

Der Wohnweg Melanchthonstraße zu Haus-Nrn. 49 – 55 ist als selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen, da der Stichweg als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Fuß- und Radverkehr gewidmet ist.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Melanchthonstraße ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Mit den Arbeiten wurde im Oktober begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft.

Anlage 17

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Melanchthonstraße - Wohnweg zu Haus-Nrn. 64 - 72
von : Melanchthonstraße - Hauptzug
bis : Ende
Stadtteil : Höhenhaus
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage in diesem Wohnweg besteht aus einem neuwertigen 4 m hohen Normmast mit einer sogenannten Rondo-Leuchte. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Leuchtaufsatzes ist abgelaufen, zudem ist die alte Beleuchtungsanlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

An dem vorhandenen Normmast wird lediglich der Leuchtaufsatz ausgetauscht, der Mast bleibt erhalten. Außerdem wird ein zusätzlicher Mast aufgestellt und mit einer Aufsatzleuchte vom Typ Iridium LED versehen.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen hat in der Zeit vom 03.08.2022 bis 02.09.2022 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen einer neuer Straßenleuchte und Austausch eines Leuchtaufsatzes.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 3.000,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart
selbstständiger Gehweg (70 %): 2.100,00 EUR

Der Wohnweg Melanchthonstraße zu Haus-Nrn. 64 – 72 ist als selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen, da der Stichweg als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Fuß- und Radverkehr gewidmet ist.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Melanchthonstraße ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Mit den Arbeiten wurde im Oktober begonnen. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft.

Anlage 18

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Melanchthonstraße - Wohnweg zu Haus-Nrn. 74 - 80
von : Melanchthonstraße - Hauptzug
bis : Ende
Stadtteil : Höhenhaus
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage in diesem Wohnweg besteht aus einem 3,2 m hohen Normmast mit einer sogenannten Rondo-Leuchte und ist über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen. Darüber hinaus ist die vorhandene Anlage sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Leuchte wird demontiert und durch zwei 4 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen hat in der Zeit vom 03.08.2022 bis 02.09.2022 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 4.200,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

selbstständiger Gehweg (70 %): 3.000,00 EUR

Der Wohnweg Melanchthonstraße zu Haus-Nrn. 74 – 80 ist als selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen, da der Stichweg als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Fuß- und Radverkehr gewidmet ist.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Melanchthonstraße ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Mit den Arbeiten wurde im Oktober begonnen Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft.

Anlage 19

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Schwabstraße
von : Bergisch Gladbacher Straße
bis : Schnellweider Straße
Stadtteil : Holweide
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die Beleuchtungsanlage bestand aus Peitschenmasten mit Langfeldleuchten und war über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Darüber hinaus war die vorhandene Anlage sanierungsbedürftig und entsprach nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die alte Beleuchtungsanlage wurde demontiert und durch 6 m hohe Normmasten mit Aufsatzleuchten vom Typ Iridium LED ersetzt. Ein Mast konnte weiterverwendet werden und erhielt nur einen neuen Leuchtaufsatz.

Die verbindliche Beteiligung der Anlieger*innen hat in der Zeit vom 25.10.2022 bis 14.11.2022 in Form eines Online-Dialogs stattgefunden.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtaufsatzes.

Kosten des Ausbaus
(geschätzt, da die tatsächlichen Kosten noch nicht vorliegen): 22.000,00 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart
Anliegerstraße (70%): 16.000,00 EUR

Die Schwabstraße ist als Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz. 2 Ziffer 1 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Sie ist für den Durchgangsverkehr durch entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung gesperrt und dient ganz überwiegend der Erschließung der an sie angrenzenden Grundstücke.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Erschließungsanlage Schwabstraße ist im Straßen- und Wegekonzept enthalten, welches der Verkehrsausschuss am 18.01.2022 beschlossen hat. Die Zuschussbedingungen der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 03.05.2022 werden damit soweit ersichtlich erfüllt. Die Förderrichtlinie sieht eine hundertprozentige Förderung des Anliegeranteils vor. Die Höhe der von den Anlieger*innen zu zahlenden Beiträge soll deshalb auf 0 Euro festgesetzt werden.

Die Arbeiten wurden bereits im Dezember 2022 ausgeführt. Daher tritt die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.12.2022 in Kraft.

Anlage 20 (zu § 2)

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Mathildenstraße
von : Deutzer Freiheit
bis : Helenenwallstraße
Stadtteil : Deutz
Stadtbezirk : 1

§ 1 Ziffer 1 der 209. KAG-Maßnahmensatzung vom 07.06.2010 sieht für die Mathildenstraße lediglich die Erneuerung des Mischwasserkanals vor. Eine Erneuerung der Straßenabläufe als Teil der Straßenentwässerung war ursprünglich nicht vorgesehen. Dementsprechend wurde der Maßnahmentext gefasst.

Im Zuge der von März 2017 bis April 2019 durchgeführten Kanalbauarbeiten hat sich jedoch herausgestellt, dass sowohl die Fahrbahn als auch die Gehwege einschließlich der Bordsteine keinen standfesten Unterbau hatten und daher während der Kanalbauarbeiten weggebrochen sind. Dies hatte zur Folge, dass auch die Fahrbahn außerhalb des Kanalgrabens sowie die Bordsteine und Gehwege im Vollausbau erneuert werden mussten (siehe hierzu gesonderte Maßnahme unter § 1 Ziffer 1 bzw. Anlage 2 dieser Vorlage). Daher konnten die alten Straßenabläufe nicht erhalten bleiben und wurden im Zuge der Maßnahme ebenfalls erneuert.

Mit der Satzungsänderung wird der Maßnahmenumfang zur Erneuerung der Straßenentwässerung rückwirkend zum ursprünglichen Inkrafttreten an den tatsächlichen Ausbau angepasst und das in der Satzung festgelegte Bauprogramm erweitert.

Kosten des Ausbaus:	
Erneuerung des Mischwasserkanals	1.168.158,44 EUR
davon Kostenanteil der Straßenentwässerung (46%)	537.352,88 EUR
Kosten für Straßenabläufe	<u>128.533,67 EUR</u>
Kostenanteil der Straßenentwässerung	665.886,55 EUR

Anteil der Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %): 332.943,28 EUR

durchschnittliche Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

332.943,28 EUR : 14.268 m² = rd. 23,40 EUR

Nach der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom 03.05.2022 wird der von den Anlieger*innen zu tragende Beitragsanteil nur bei den Maßnahmen gefördert, die ab dem 01.01.2018 beschlossen wurden. Mit der Kanalbaumaßnahme wurde jedoch bereits im Jahr 2016 begonnen. Eine Landesförderung kann somit nicht beantragt werden. Die Straßenbaubeiträge müssen mangels anderweitiger Deckung aufgrund der weiterhin bestehenden Beitragserhebungspflicht somit bei den Eigentümer*innen bzw. Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke eingefordert werden.